



Per **E-Mail**: energiestrategie@bfe.admin.ch
und **A-Post**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zürich, 8. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassungsstellungnahme des VSG zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zu den
Verordnungsrevisionen zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie
2050 zu äussern.

Nachfolgend äussern wir uns zu ausgewählten Fragen, die für die Gasversorgung und
spezifische Anwendungen von besonderer Relevanz sind.

Entwurf CO₂-Verordnung

Berechnungsgrundlagen für die CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Das geltende Recht enthält in Art. 26 der CO₂-Verordnung folgende Bestimmung für mit Erdgas
betriebene Personenwagen:

Für Personenwagen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das
BFE die massgebenden CO₂-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren
biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die schweizerische Gasbranche seit
den Anfängen der Nutzung von Erdgas als Treibstoff zur Gewährleistung eines biogenen
Anteils verpflichtet hat und dieses Commitment weiterhin aufrechterhält. Dies wurde denn auch
vom BFE in der Vergangenheit anerkannt (vgl. Beilage: Schreiben des BFE vom 5. Februar
2014). Die Situation unterscheidet sich insofern von den Verhältnissen in der EU, weshalb ein
Verweis auf die dortige Regelung in diesem Zusammenhang zur kurz greift. Relevante
Änderungen auf Gesetzesstufe wurden mit der Revision des CO₂-Gesetzes im Rahmen des
ersten Massnahmenpakets nicht vorgenommen.

Somit ist die ersatzlose Streichung des geltenden Art. 26 CO₂-Verordnung weder in sachlicher
noch rechtlicher Hinsicht angezeigt. Vielmehr sollen der Anteil an erneuerbarer Energie und der

damit einhergehende tiefere klimarelevante CO₂-Wert weiterhin Teil der anwendbaren Berechnungsgrundlagen bilden und im Einklang mit der Ausweitung der Emissionsvorschriften auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper ausgedehnt werden. Entsprechend beantragen wir, den Verordnungsentwurf um folgenden Artikel zu ergänzen:

[Art. 26a neu]: Mit Erdgas betriebene Fahrzeuge

Für Fahrzeuge, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO₂-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.

Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen

WKK-Anlagen erzeugen bedarfsgerecht Wärme und Strom und sind deshalb ein bedeutender Baustein der Energiestrategie. Sie leisten einen komplementären Beitrag im Winterhalbjahr, wenn einerseits der Bedarf durch Elektrowärmepumpen erhöht ist und künftig weiter ansteigen wird und andererseits einheimische erneuerbare Quellen aus Wasserkraft und Photovoltaik nur einen gegenüber dem Sommerhalbjahr reduzierten Anteil an der Stromerzeugung ausmachen.

Der Verordnungsentwurf nimmt für eine Rückerstattung die ursprünglich auf Gesetzesstufe beantragte Leistungsuntergrenze von 1 Megawatt Gesamtfeuerungswärmeleistung wieder auf. Der energiepolitische Zweck legt keine derart hoch angesetzte Leistungsuntergrenze für die Rückerstattungsberechtigung nahe. Wie der Erläuternde Bericht zur Teilrevision der CO₂-Verordnung auf Seite 4 festhält, trägt die Rückerstattung der CO₂-Abgabe dazu bei, die Versorgungssicherheit beim Strom zu stärken, und schafft zusätzliche Anreize für Effizienzmassnahmen. Auf die vorgesehene Untergrenze von 1 MW ist daher zu verzichten. Neben dieser Änderung beinhalten die nachfolgenden Anträge verschiedene weitere Anpassungen, welche teilweise redaktioneller Natur sind, teilweise übertriebene Anforderungen korrigieren sollen.

Art. 96a Rückerstattung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben

1 Ein Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, welches WKK-Anlagen betreibt, erhält auf Gesuch hin 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die für die Stromproduktion nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden, rückerstattet, wenn:

a. eine oder mehrere WKK-Anlagen je eine Feuerungswärmeleistung von ~~mindestens 1 MW~~ höchstens 20 MW aufweist;
b. ~~eine oder mehrere WKK-Anlagen gegenüber dem Jahr 2012 zusätzlich 1,22 GWh Strom pro Jahr produziert hat, der mit fossilen~~

~~Brennstoffen erzeugt wurde; und~~

~~e. der zusätzlich produzierte Strom ausserhalb des Unternehmens verwendet wurde.~~

2 Es hat Anspruch auf die Rückerstattung der restlichen 40 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion

nach Artikel 32a des CO₂-Gesetzes eingesetzt wurden, wenn es:

[...]

e. die Massnahmen bis 2020 umsetzt; das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin um ~~zwei~~ vier Jahre erstrecken;

[...]

Art. 98a Rückerstattung für Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben und weder am EHS teilnehmen noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegen

1 Ein Unternehmen, das weder am EHS teilnimmt noch einer Verminderungsverpflichtung unterliegt und das WKK-Anlagen nach Artikel 32a Absatz 1 des CO₂-Gesetzes betreibt, erhält für jede WKK-Anlage die je eine Feuerungswärmeleistung von ~~mindestens 1 MW und~~ höchstens 20 MW aufweist auf Gesuch hin 60 Prozent der CO₂-Abgabe auf den Brennstoffen, die zur Stromproduktion eingesetzt wurden, rückerstattet

[...]

e. die Massnahmen innerhalb von drei Folgejahren umsetzt; das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin um ~~zwei~~ vier Jahre erstrecken.

~~Art. 98b Gesuch um Rückerstattung für übrige Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben~~

~~[...]~~

~~a. die Menge der für die Stromproduktion verwendeten abgabebelasteten Brennstoffe, berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Energieträgers;~~

~~[...]~~

~~3. Das Rückerstattungs-gesuch muss zusätzlich einen Monitoringbericht auf Formular enthalten. Dieser muss insbesondere Angaben~~

~~über die Entwicklung der CO₂-Emissionen, die aufgrund der Stromproduktion entstanden sind, sowie eine Beschreibung der umgesetzten Massnahmen und Investitionen enthalten.~~

Entwurf Energieverordnung (EnV)

Bei der Entwertung von Herkunftsnachweisen gemäss Art. 3 EnV ist in Absatz 2 nur eine Speichertechnologie erwähnt. Dies sollte um weitere Speichertechnologien (namentlich Power-to-Gas) ergänzt werden.

Art. 3 Entwertung

[...]

2 Bei der Pumpspeicherung muss der Herkunftsnachweis für den Teil der Elektrizität entwertet werden, der beim Pumpen verlorengeht. Dies gilt sinngemäss für andere Speichertechnologien.

Entwurf Energieförderverordnung (EnFV)

Die Ausweitung der Palette von aus erneuerbaren Energieträgern hergestellten Gasen sollte auch in der Begriffsbestimmung gemäss Art. 2 lit. c aufgenommen werden.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

[...]

c. *biogenes Gas*: aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energien hergestelltes Gas;

Der bisher in Anhang 1.5 zur EnV vorgesehene Bonus für externe Wärmenutzung (WKK-Bonus) sollte auch in der EnFV wieder aufgenommen werden.

Nicht nachvollziehbar ist für uns, weshalb der Vergütungssatz für die Verstromung von biogenem Gas aus dem Erdgasnetz mit zunehmender Leistung sehr viel stärker reduziert wird, als bei der Grundvergütung von Biomasse generell. Die Vergütungssätze gemäss Ziff. 4.1 von Anhang 1.5 EnFV sollten entsprechend angepasst werden.

Entwurf Energieeffizienzverordnung (EnEV)

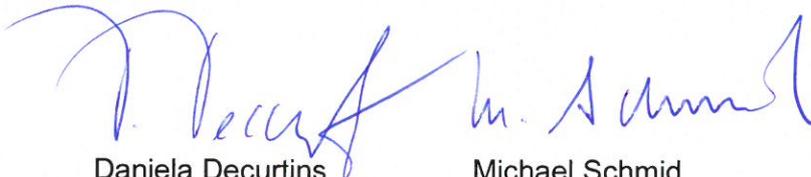
Wir begrüssen ausdrücklich die Regelungen in Art. 12 Abs. 1 lit. b EnEV und in Anhang 4, Ziff. 6.2.3, wonach der biogene Treibstoffanteil für die Kennzeichnung auf der Energieetikette berücksichtigt wird.

Entsprechend ist indessen auch in der Darstellung gemäss Anhang 4 Ziff. 8 der klimarelevante Anteil der CO₂-Emissionen, also jener, der aus der Verbrennung fossilen Treibstoffs herrührt, auszuweisen.

Dies ist in den im Verordnungsentwurf dargestellten Grafiken nicht ersichtlich, weshalb diese entsprechend angepasst werden sollten.

Abschliessend bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin

Michael Schmid
Leiter Public Affairs

Beilage Schreiben des BFE vom 5. Februar 2014